Beglaubigte Abschrift

S 20 R 736/20

SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görsbach

gegen

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, vertreten durch die Geschäftsführung, Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig

- Beklagte -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Sellnick, am 25. Februar 2021 beschlossen:

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Gründe:

Die 05.06.2020 erhobene Klage endete am 15.02.2021 durch schriftlichen Vergleich, bei dem sich die Beklagte bereit erklärte die begehrte Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu gewähren. Der Vergleich sieht ferner eine Kostenentscheidung des Gerichts vor.

Nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren - wie hier - anders als durch Urteil oder im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz durch Beschluss endet. Das Gericht hat dabei unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen zu entscheiden. Im Rahmen dieser unter Berücksichtigung des bisherigen

Sach- und Streitstandes zu treffenden Billigkeitsentscheidung sind sowohl die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzbegehrens als auch die Gründe für die Klageerhebung bzw. Antragstellung zu beachten (Thüringer LSG, Beschluss vom 15. Februar 2008 - L 9 B 133/07 AS m.w.N.).

Abgesehen von der in § 194 Satz 1 SGG ausgesprochenen Verweisung auf § 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) finden die Vorschriften der ZPO bei der zu treffenden Kostenentscheidung keine Anwendung. Denn die besondere den Eigenarten des sozialgerichtlichen Verfahrens angepasste Kostenregelung des SGG schließt eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften nach § 202 SGG aus (BSG SozR 3-1500 § 193 Nr. 2 Satz 3).

Im Rahmen der Ermessensausübung können aber gleichwohl die in den §§ 91 ff. ZPO enthaltenen allgemeinen Kostengrundsätze Berücksichtigung finden, um der Ermessensausübung einen hinreichend sicheren Prüfungsmaßstab zu Grunde legen zu können.

Hieraus folgt im Allgemeinen, dass es sachgemäßem Ermessen entspricht, wenn auf den tatsächlichen (äußeren) Verfahrensausgang abgestellt wird, also dem Beteiligten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, der (materiell) das erledigende Ereignis herbeigeführt hat (Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs durch den Beklagten, Verzicht auf die Durchführung des Rechtsstreits aus freien Stücken durch den Kläger, vgl. Zeihe, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, § 193 Rdnr. 7 a: Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Auflage 2008, § 193 Rdnr. 12 ff.). Dies gilt in aller Regel aber dann nicht, wenn der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zum Verfahren gegeben und den geltend gemachten Anspruch auf Grund einer späteren Änderung der Sach- und Rechtslage sofort anerkannt hat (Rechtsgedanken der §§ 93 ZPO, 156 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -), so dass die Kostentragungspflicht dann gleichwohl beim Antragsteller bleibt. Führt also eine Änderung der Sach- und Rechtslage zur Erledigung, ist wesentlich darauf abzustellen, wie ohne diese Änderung voraussichtlich entschieden worden wäre. Auch entspricht es der Billigkeit, auf die Erfolgsaussichten vor dem erledigenden Ereignis abzustellen (Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdnr. 12 a m.w.N.).

Demgegenüber wäre es unbillig, allgemein anzunehmen, dass der von einer Änderung der prozessualen Situation betroffene Beteiligte stets dieses Risiko tragen müsse. Der Verwaltungsträger hat also dann keine Kosten zu tragen, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen während des Rechtsstreites durch eine Änderung der Verhältnisse erfüllt werden und er unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ein Anerkenntnis abgibt oder der Änderung der Verhältnisse Rechnung trägt. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Beklagte auf einen neuen Antrag hin die Leistungen entsprechend dem Begehren des Klägers zuerkannt hätte. Der Rechtsstreit wäre also nicht erforderlich gewesen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist es sachgerecht, der Beklagten die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Die Klage hat das begehrte Klageziel erreicht. Auch die Berücksichtigung von Veranlassungsgesichtspunkten führen zu keinem anderen Ergebnis. Zwar änderte die Beklagte im Widerspruchsbescheid die Begründung der Ablehnung der Leistung ab, in dem wegen einer zeitnah anstehenden Operation (Entfernung einer Pseudozyste) auf die derzeit mangelnde Rehabilitationsfähigkeit abgestellt wurde. Der Rehabilitationsbedarf war ursprünglich auch vom sozialmedizinischen Dienst der Beklagten erkannt worden und ergibt sich auch aus dem beigezogenen Befundberichten. Es war auch absehbar, dass die anstehende OP der Rehabilitationsfähigkeit voraussichtlich nur kurzeitig entgegenstehen würde. Die Ge-

währung der begehrten Leistungen beruhte somit nicht auf einem im Wesentlichen neuen medizinischen Sachverhalt sondern auf dem Wegfall eines vorübergehenden Hindernisses. Es hätte daher nahegelegen, unter Hinweis auf die akute Maßnahme zunächst weitere Ermittlungen anzustellen (die vorliegend auch ein zureichender Grund i.S. des. § 88 Abs. 1 S. 2 SGG dargestellt hätten, worauf man die Klägerseite zur Vermeidung einer Untätigkeitsklage auch hätte hinweisen können), statt unmittelbar vor der Akutmaßnahme den Widerspruch endgültig abzulehnen.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 SGG unanfechtbar.

gez. Dr. Sellnick Richter am Sozialgericht

> Beglaubigt: Nordhausen, den 26. Februar 2021

Sommer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle